

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### TENNISLIEBE

vertreten durch den Inhaber Manuel Canton Gomez,  
Hellenkamp 56  
58 708 Menden

- Nachfolgend als Tennisschule bezeichnet -

### hat folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Erteilung von Tennisunterricht seitens der Tennisschule an den Trainingsteilnehmer. Die Tennisschule garantiert ein regelmäßiges Training durchzuführen. Der Trainingsteilnehmer verpflichtet sich während der vereinbarten Trainingsperiode am Training teilzunehmen und die unten aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuerkennen.

#### 1. Fristen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unbefristet. Sie sind für die Sommersaison zum 15.02. und die Wintersaison zum 15.06. des jeweiligen Jahres schriftlich kündbar. Ein davon abweichendes Kündigungsrecht wird für die folgenden Fälle eingeräumt:

- a) Gesundheitliche Beeinträchtigungen von mehr als 6 Monaten Dauer, die ein Fortsetzen des Sportes unmöglich macht. Die Krankheit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- b) Umzug an einen Ort, der mehr als 20 weitere Kilometer als der bisherige Anfahrtsweg bedeutet.
- c) Unvorhergesehene wirtschaftliche, soziale Verhältnisse, wie Arbeitslosigkeit, Scheidung, Krankheit eines Elternteils, etc.

In der Trainingsanmeldung teilt der Trainingsteilnehmer seine gewünschte Stundenzahl pro Woche und die möglichen Trainingstage der Tennisschule mit. Der Trainingstermin wird dem Trainingsteilnehmer dann verbindlich mitgeteilt.

Die Tennisschule ist berechtigt Trainingskonstellationen nach Absprache mit dem Trainingsteilnehmer zu ändern.

#### 2. Kosten

Die jeweiligen Honorare für die unterschiedlichen Angebote sind der Preisliste der Tennisschule zu entnehmen.

Die Dauer einer Tennisstunde beträgt bei Einzelstunden 45 min. oder 60 min..

Ab 2 Trainingsteilnehmern 60 min.

Die Trainingskosten werden durch die Anzahl der Teilnehmer geteilt.

Die Trainingskosten der Jugend wird pauschal abgerechnet. Die Kosten können der Preisliste entnommen werden.

Während des Sommertrainings muss bei Regenstunden 30% des Stundenhonorars gezahlt werden.

Dies gilt nicht für das Jugendtraining. Alternativ ist ein Training in der Tennishalle möglich. Die Hallenmiete ist von den Teilnehmern zu zahlen. Ob und in welcher Höhe Hallenmiete für das Jugendtraining zu zahlen ist, ist beim verantwortlichen Jugendwart des Vereins zu erfahren. Die Trainingskosten müssen auch gezahlt werden, wenn der Teilnehmer vom Training fernbleibt. Einzelstunden müssen 24 Stunden vor Trainingsbeginn abgesagt werden, ansonsten werden die vollen Kursgebühren fällig. Gebuchte Saison- und Gruppenkurse können nicht abgesagt werden. Dies gilt auch, wenn ein Kursteilnehmer komplett oder teilweise für die Saison ausfällt. Sollte es aufgrund von Regen zu Abbrüchen oder Unterbrechungen der Trainingstermine kommen, entsteht kein Anspruch auf Ausgleich. In den Ferien findet kein reguläres Training statt und wird dementsprechend nicht abgerechnet. Ferientraining wird separat angeboten und abgerechnet. Fällt das Training durch das Verschulden der Tennisschule aus, bietet diese innerhalb der jeweiligen Saison (Winter oder Sommer) 2 Nachholtermine an. Sollte der Trainingsteilnehmer beide Termine nicht wahrnehmen können, verliert er den Anspruch auf eine Nachholung des Trainings. Kann die Tennisschule keine Nachholtermine anbieten, wird dem Trainingsteilnehmer eine Rückzahlung der ausgefallenen Trainingskosten erstattet.

### 3. Zahlung

Der Trainingsteilnehmer erhält 14 Tage nach Beginn der jeweiligen Saison eine Gesamtabrechnung über das Saisontraining (Sommer oder Winter). Diese Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

Der Trainingsteilnehmer kann unter Zustimmung der Tennisschule die Trainingskosten monatlich zahlen. Hierbei verpflichtet der Teilnehmer sich am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die monatliche Rate wird dann jeweils zum 15. eines Monats eingezogen. Zu der monatlichen Rate werden 3% Bearbeitungsgebühr berechnet.

Ist der Trainingsteilnehmer 14 Tage oder länger mit seiner Zahlung im Rückstand, ist die Tennisschule berechtigt ihn solange vom Training auszuschließen bis die Rückstände ausgeglichen wurden. Sollte der Trainingsteilnehmer über 8 Wochen an einem Stück rückständige Zahlungen aufweisen, ist die Tennisschule berechtigt, den laufenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Trainingsteilnehmer bleibt jedoch verpflichtet die Kosten für die laufende Saison im vollen Umfang zu zahlen.

### 4. Vereine

Die Tennisschule arbeitet als exklusiver Trainingsdienstleister für die Vereine TC Berghofen Dortmund e.V., TC Sölderholz e.V. und TuS Elch Holzwickede e.V. Die Tennisschule ist von den Tennisvereinen in seiner Führung, seiner Philosophie und seiner Wirtschaftlichkeit unabhängig. Die Trainingsteilnehmer verpflichten sich jedoch im Rahmen des Trainings an die Regularien des jeweiligen Vereins zu halten. Verstöße gegen diese Regularien sind zwischen Verein und Trainingsteilnehmer zu klären. Sie entbinden den Trainingsteilnehmer jedoch nicht davon, die vertragliche Vereinbarung mit der Tennisschule zu erfüllen. Diese Verpflichtung bleibt davon unberührt.

5. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht bei minderjährigen Kindern beschränkt sich auf die Dauer des Trainings. Vor und nach dem Tennistraining wird keine Aufsichtspflicht übernommen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen aus diesem Grund Sorge tragen, ihre Kinder pünktlich zum Trainingsbeginn zu bringen und auch pünktlich wieder in Empfang zu nehmen. Informieren Sie bitte Ihre Kinder, dass sie den Trainingsbereich nicht verlassen dürfen und den Anweisungen des Trainers Folge leisten müssen. Die Tennisschule übernimmt keine Haftung, sollte ein Kind den Trainingsbereich verlassen.

6. Ausschluss vom Training

Die Tennisschule behält sich vor, im Einzelfall Trainingsteilnehmer aus einer Gruppe auszuschließen, wenn diese trotz Ermahnung den Anweisungen des Trainers keine Folge leisten oder das Training stören. Eltern willigen damit ein, dass ihr Kind in einem solchen Fall im Trainingsbereich bleiben muss, bis es abgeholt wird. In diesem Fall hat der Ausgeschlossene keinen Anspruch auf Erstattung seines (anteiligen) Trainingsentgelts.

7. Haftung

Trainingsteilnehmer nehmen auf eigene Verantwortung am Training teil. Sie regeln etwaige Ansprüche untereinander. Die Haftung der Tennisschule beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8. Sportgesundheit

Der Unterricht geschieht auf eigene Gefahr des Schülers.

9. Anerkennung

Durch die Teilnahme am Unterricht gelten vorstehende Bedingungen als anerkannt.